Telefon: 233 - 39659 Telefax: 233 - 989 39659 Mobilitätsreferat

Verkehrs- und Bezirksmanagement MOR-GB2-2111

# Anliegerverkehrszonen mit Nachtfahrverbot für Lieferverkehr in der Türkenstraße und den umliegenden Straßen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00128 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes - Maxvorstadt am 09.07.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05276

Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 24.05.2022 Öffentliche Sitzung

#### I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt hat am 09.07.2021 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00128 beschlossen. Darin wird gefordert, die Zufahrt zur Türkenstraße nachts nur für Anwohner- und Anliegerverkehr zu erlauben und für den Lieferverkehr zu sperren. Die Maßnahme soll damit der Wahrung der Nachtruhe dienen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Geprüft wurde, ob die Türkenstraße (und die umliegenden Straßen) nachts, d.h. jeweils zwischen 22 und 6 Uhr, für Lieferanten/ Lieferverkehr gesperrt werden kann.

Die Türkenstraße ist als Ortsstraße dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen gewidmet; sie kann daher im Rahmen des Gemeingebrauchs und der Verkehrsvorschriften von jedermann befahren werden.

Dafür, die Türkenstraße nachts zu einer sog. "Anliegerverkehrszone" zu erklären, ist das Vorliegen bestimmter Gründe auf Basis der geltenden Vorschriften erforderlich, die hier jedoch, aufgrund der ausgewiesenen und verkehrsnetzbezogenen Funktion der Türkenstraße als Ortsstraße, nicht erfüllt sind. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass die Anliegereigenschaft durch die rechtlichen Beziehungen zu den an der gesperrten Straße liegenden Grundstücken ausgenommen wäre. Neben den Anliegern selbst wären auch solche Verkehrsteilnehmer\*innen von dem Verbot ausgenommen, die zu den Anliegern sog. tatsächliche Anliegerbeziehungen unterhalten oder anknüpfen wollen (z.B.

Besuch, Einkauf). Der Begriff "Anlieger" bezeichnet somit einen äußerst großen Personenkreis. Anlieger sind nicht nur Bewohner von Häusern und Wohnungen in den entsprechenden Straßen, sondern auch Besucher dieser Bewohner, Lieferanten, Paketdienste, Inhaber und Mitarbeiter von Geschäften, Büros, Praxen, Kanzleien, deren Kunden, Patienten und Mandanten. Als Anlieger gelten sogar noch Personen, die Besucher von Anliegern mit dem Auto abholen oder bringen.

Auch eine allabendliche temporäre Sperrung der Türkenstraße mittels Verbotsbeschilderung, um zu verhindern, dass nachts und in den frühen Morgenstunden Lieferanten einfahren und Liefertätigkeiten durchführen, ist rechtlich ebenfalls nicht möglich. Die Anordnung eines solchen Verbots würde insbesondere in die durch Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz geschützten Rechte auf Anliegergebrauch des Grundeigentümers oder des Inhabers eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes eingreifen und wäre rechtswidrig.

Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung der Türkenstraße unter bestimmten Umständen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm einschränken. Bei der Prüfung, ob aus Gründen des Lärmschutzes verkehrsregelnde Maßnahmen zu ergreifen sind, müsste jedoch ein normativ abstrakt festgelegter Lärmpegel vorhanden sein, was hier jedoch nicht der Fall ist. Die Grenze des billigerweise zumutbaren Verkehrslärms ist fließend und lässt mindestens solange einen Spielraum, wie es an einer verbindlichen Bestimmung durch eine Rechtsnorm fehlt.

Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen kommen nach den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) nur dann in Betracht, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort die für das jeweilige Baugebiet geltenden Richtwerte überschreitet.

Anhaltspunkte für die bestehende Lärmbelastung ergeben sich für eine Ersteinschätzung aus den Lärmkarten 2017, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auch online zur Verfügung gestellt werden (http://www.umweltatlas.bayern.de).

Die Türkenstraße ist nur zu einem kleinen Teil, nämlich im Bereich zwischen Gabelsbergerstraße und Theresienstraße, in der Lärmkarte 2017 des Bayerischen Landesamts für Umwelt (BayLfU) erfasst.

Außerhalb dieses Abschnitts ist die Türkenstraße bereits Teil von Tempo 30-Zonen. In diesem Bereich werden die im dort bestehenden "Besonderen Wohngebiet" geltenden Richtwerte von 72 dB(A) bei Tag und 60 dB(A) bei Nacht durch die Fassadenhöchstpegel an Wohngebäuden in der Türkenstraße erreicht oder gar überschritten.

Insoweit liegen für die Türkenstraße aktuell keine Anhaltspunkte für eine unzumutbare Verkehrslärmbelastung vor, die das Umsetzen von straßenverkehrlichen Maßnahmen rechtfertigen würden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die strengen Anforderungen der StVO für Zufahrtsbeschränkungen vorliegend nicht erfüllt sind. Als Straßenverkehrsbehörde müssen wir uns an die Vorschriften der StVO halten und können keine eigenen Regelungen, die dann nur für und in München gelten würden, festlegen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00128 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes -

Maxvorstadt am 09.07.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

#### II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Türkenstraße und die umliegenden Straßen können mangels Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen nicht zu einer Anliegerzone mit nächtlicher Sperrung für Lieferanten erklärt werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00128 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes - Maxvorstadt am 09.07.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende Der Referent

Frau Dr. Svenja Jarchow-Pongratz

Georg Dunkel

Berufsmäßiger Stadtrat

### IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 03
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
An eventuell beteiligte/s Referat/e
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

# V. An das Direktorium - HA II/ BA

	☐ Der Beschluss des BA 03 kann vollzogen werden.
	Mit Anlagen 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage Stellungnahme Mobilitätsreferat
	Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:
	☐ Der Beschluss des BA 03 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen <u>nicht</u> vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
	☐ Der Beschluss des BA 03 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)
VI.	Mit Vorgang zurück zum  Mobilitätsreferat – GB2.2111  zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . . . . . . . .

**Mobilitätsreferat MOR-GL5**